

Amtsblatt

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Coesfeld

Ausgabe: in der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Bezug: einzeln kostenlos im Bürgerbüro, Markt 8,
sowie in der Verwaltungsnebenstelle Lette, Bahnhofsallee 10

Abonnementpreis: jährlich bei Postversand 12,00 € - Einzelstück 1,00 €,
kostenlos im Internet: <https://www.coesfeld.de/amsblatt.html>

Bestellungen: Stadt Coesfeld, Fachbereich Zentraler Steuerungsdienst,
Markt 8, 48653 Coesfeld, Tel.: (0 25 41) 9 39-11 03 oder -11 04,
Fax: (0 25 41) 9 39-75 05, E-Mail: amsblatt@coesfeld.de

Jahrgang 2022	Ausgegeben am 2. Februar 2022	Nummer 2
---------------	-------------------------------	----------

Inhalt dieser Ausgabe:

7/2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022	9
8/2022	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Coesfeld	11
9/2022	Bebauungsplan Nr. 121/3 Coesfelder Promenade – Jakobiwall - Aufstellungsbeschluss	18
10/2022	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Berkel“ – Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern	20

7/2022 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022**1. Haushaltssatzung der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Coesfeld mit Beschluss vom 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	97.291.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	104.390.800 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	87.665.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	95.502.400 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.162.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.836.400 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.560.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

10.000.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

14.500.900 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

7.099.000 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 550 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

§ 7

(entfällt)

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne der §§ 4 Abs. 4 und 13 Abs. 1 und 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) wird auf 30.000 € Gesamtkosten einer Maßnahme festgelegt.

Als wesentlich im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW gelten bei Einzelmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW Erhöhungen der Investitionsauszahlungen um mehr als 10 %, mindestens aber um 15.000 €. Erhöhungen der Investitionsauszahlungen von über 30.000 € sind in jedem Fall als wesentlich anzusehen.

Der Zustimmung des Rates bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie je Maßnahme den Betrag von 30.000 € überschreiten. Beträge bis zu höchstens 30.000 € gelten generell als unerheblich. Dies gilt auch für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die sich auf den inneren Verrechnungsverkehr beziehen oder zu deren Leistung die Stadt Coesfeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede zweite freiwerdende Stelle dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nach dem TVöD umzuwandeln.

Bei der Besetzung von Stellen können im Stellenplan ausgewiesene Stellen tariflich Beschäftigter auch mit vergleichbaren Beamten und umgekehrt auch Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Der Stellenplan wird für das nächste Haushaltsjahr entsprechend korrigiert.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 03.01.2022 angezeigt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 31.01.2022 mitgeteilt, dass

Bedenken gegen die Haushaltssatzung und ihre sofortige Bekanntmachung nicht erhoben werden. Die Anzeigefrist wurde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW entsprechend verkürzt.

Die Endfassung des Haushaltsplans wird derzeit erstellt und unverzüglich danach im Internet unter <https://www.coesfeld.de/finanzen>

bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 für eine Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Zwischenzeitlich können die beschlossene Haushaltssatzung, der Gesamtergebnisplan, der Gesamtfinanzplan, der Haushaltsentwurf sowie die vom Rat der Stadt Coesfeld daran am 16.12.2021 vorgenommenen Änderungen unter der gleichen Internetadresse abgerufen werden.

Die Unterlagen können auch nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 02541 / 939-1653, E-Mail: finanzen@coesfeld.de) persönlich im Rathaus eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, 01.02.2022

Eliza Diekmann
Bürgermeisterin

8/2022 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Coesfeld

Gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. geltenden Fassung werden nachstehende Beschlüsse des Rates der Stadt Coesfeld vom 16.12.2021 öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Coesfeld zum 31.12.2020 wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 388.149.419,83 € und einem Jahresüberschuss von 8.101.505,22 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 8.101.505,22 € wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Der Bürgermeisterin wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 Entlastung erteilt.

Schlussbilanz der Stadt Coesfeld zum 31.12.2020:

	Bilanzwert zum 31.12.2020	Bilanzwert zum 31.12.2019
AKTIVA		
1. Anlagevermögen	325.295.775,34	316.066.781,80
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	508.329,08	227.223,81
1.2 Sachanlagen	231.744.378,40	227.790.280,91
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	34.843.580,96	34.190.833,20
1.2.1.1 Grünflächen	24.674.317,00	23.876.583,97
1.2.1.2 Ackerland	2.733.001,27	2.749.825,03
1.2.1.3 Wald, Forsten	329.307,78	329.307,78
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	7.106.954,91	7.235.116,42
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	80.275.703,09	76.798.614,26
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.351.689,05	4.464.147,05
1.2.2.2 Schulen	58.273.575,00	53.488.019,70
1.2.2.3 Wohnbauten	5.627.293,34	6.132.066,31
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	12.023.145,70	12.714.381,20
1.2.3 Infrastrukturvermögen	101.593.855,24	100.540.950,23
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	28.467.255,42	28.235.320,21
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.971.212,94	2.976.595,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	65.372.584,28	64.460.026,04
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.782.802,60	4.869.008,98
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.298.119,06	1.319.263,74
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	577.668,20	458.335,20
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.271.599,80	3.467.624,47
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.328.360,58	1.734.168,11
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.555.491,47	9.280.491,70
1.3 Finanzanlagen	93.043.067,86	88.049.277,08
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	49.396.275,00	49.396.275,00
1.3.2 Beteiligungen	62.151,38	62.651,38
1.3.3 Sondervermögen	23.148.930,56	23.148.930,56
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	20.147.099,00	15.147.099,00
1.3.5 Ausleihungen	288.611,92	294.321,14
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	200.000,00	200.000,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	88.611,92	94.321,14
2. Umlaufvermögen	58.212.356,08	55.901.626,99
2.1 Vorräte	1.980.745,36	2.113.409,76
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.980.745,36	2.113.409,76
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.932.393,81	8.725.947,58
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	8.400.065,57	6.170.586,38
2.2.1.1 Gebühren	355.819,84	549.508,01
2.2.1.2 Beiträge	8,22	8,22
2.2.1.3 Steuern	4.218.664,95	2.560.368,78
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	3.066.392,67	2.250.016,76
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	759.179,89	810.684,61
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	810.784,23	1.569.394,34
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	423.993,86	514.726,44
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	136.123,92	363.653,20
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	208.871,09	518.566,82
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	41.795,36	172.447,88
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	721.544,01	985.966,86
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	46.299.216,91	45.062.269,65
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.641.288,41	4.588.615,39
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	388.149.419,83	376.557.024,18

Schlussbilanz der Stadt Coesfeld zum 31.12.2020:

PASSIVA	Bilanzwert zum 31.12.2020	Bilanzwert zum 31.12.2019
1. Eigenkapital	178.542.524,91	169.731.153,26
1.1 Allgemeine Rücklage	129.394.392,72	128.684.526,29
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	41.046.626,97	29.012.213,90
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	8.101.505,22	12.034.413,07
2. Sonderposten	117.266.496,50	111.253.640,07
2.1 für Zuwendungen	69.468.064,49	65.797.710,53
2.2 für Beiträge	22.292.263,06	23.567.598,45
2.3 für den Gebührenaussgleich	182.895,85	406.031,89
2.4 Sonstige Sonderposten	25.323.273,10	21.482.299,20
3. Rückstellungen	50.579.180,87	49.888.870,26
3.1 Pensionsrückstellungen	36.281.885,00	33.314.273,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	10.510.969,87	12.170.272,26
3.4 Sonstige Rückstellungen	3.786.326,00	4.404.325,00
4. Verbindlichkeiten	37.692.610,44	41.477.128,77
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.1.1 für Investitionen	0,00	0,00
4.1.2 zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	14.808.800,50	14.464.671,53
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5 von Kreditinstituten	14.808.800,50	14.464.671,53
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4 wirtschaftlich gleichkommen	3.750,00	5.250,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.638.669,98	2.336.138,12
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	251.885,39	68.267,42
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	11.246.335,80	13.633.698,44
4.8 Erhaltenen Anzahlungen	9.743.168,77	10.969.103,26
5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.068.607,11	4.206.231,82
Bilanzsumme Passiva	388.149.419,83	376.557.024,18

Stadt Coesfeld – Gesamtergebnisrechnung 2020

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fortg. Ansatz 2020	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2019	Ist-Ergebnis 2020	Ist-Ergebnis ./ fortgeschr. Ansatz	Übertragene Ermächtigungen nach 2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	62.528.600,55	53.278.000,00	0,00	52.188.834,27	-1.089.165,73	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.264.451,30	19.112.280,00	41.440,00	26.379.390,08	7.267.110,08	48.000,00
03	+ Sonstige Transfererträge	623.906,07	415.000,00	0,00	1.179.419,23	764.419,23	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.452.765,30	8.794.450,00	0,00	7.921.803,49	-872.646,51	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.072.240,69	955.010,00	0,00	1.164.380,10	209.370,10	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.546.373,10	3.438.050,00	0,00	3.044.046,87	-394.003,13	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	9.080.390,29	3.262.890,00	60.500,00	6.646.831,09	3.383.941,09	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	25.232,08	26.500,00	0,00	27.131,76	631,76	0,00
09	+/-Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	107.593.959,38	89.282.180,00	101.940,00	98.551.836,89	9.269.656,89	48.000,00
11	- Personalaufwendungen	-16.633.689,28	-18.365.100,00	0,00	-18.558.418,24	-193.318,24	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	-2.537.823,09	-2.127.000,00	0,00	-3.655.064,82	-1.528.064,82	0,00
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-15.820.256,25	-14.677.831,55	-746.156,55	-11.657.888,05	3.019.943,50	-1.426.762,04
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-9.236.536,53	-7.235.000,00	0,00	-7.853.881,06	-618.881,06	0,00
15	- Transferaufwendungen	-43.361.321,33	-43.201.520,00	0,00	-41.776.052,91	1.425.467,09	-107.471,63
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-9.547.163,97	-8.023.363,88	-678.408,88	-8.303.743,27	-280.379,39	-365.510,05
17	= Ordentliche Aufwendungen	-97.136.790,45	-93.629.815,43	-1.424.565,43	-91.805.048,35	1.824.767,08	1.899.743,72
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	10.457.168,93	-4.347.635,43	-1.322.625,43	6.746.788,54	11.094.423,97	-1.851.743,72
19	+ Finanzerträge	1.937.900,11	1.795.300,00	45.000,00	1.588.859,51	-206.440,49	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-360.655,97	-305.000,00	-45.000,00	-234.142,83	70.857,17	0,00
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	1.577.244,14	1.490.300,00	0,00	1.354.716,68	-135.583,32	0,00
22	= Ergebnis der lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18 + 21)	12.034.413,07	-2.857.335,43	-1.322.625,43	8.101.505,22	10.958.840,65	-1.851.743,72
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.498,59
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.498,59
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	12.034.413,07	-2.857.335,43	-1.322.625,43	8.101.505,22	10.958.840,65	-1.817.245,13
27	- Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (Z. 26 + 27)	12.034.413,07	-2.857.335,43	-1.322.625,43	8.101.505,22	10.958.840,65	-1.817.245,13

Stadt Coesfeld – Gesamtergebnisrechnung 2020

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fortg. Ansatz 2020	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2019	Ist-Ergebnis 2020	Ist-Ergebnis ./ fortgeschr. Ansatz	Übertragene Ermächtigungen nach 2021
	Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnungen						
29	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	10.490.990,81	11.664.273,00	0,00	11.450.138,43	-214.134,57	0,00
30	- Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	-10.490.990,81	-11.664.273,00	0,00	-11.450.138,43	214.134,57	0,00
31	= Saldo interne Leistungsbeziehungen (Z. 29 + 30)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage						
32	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	1.363.236,11	0,00	0,00	1.174.869,40	1.174.869,40	0,00
33	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Verrechnete Aufw. bei Vermögensgegenständen	-1.442.231,07	0,00	0,00	-466.463,97	-466.463,97	0,00
35	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Verrechnungssaldo (Z. 32 bis 35)	-78.994,96	0,00	0,00	708.405,43	708.405,43	0,00

Stadt Coesfeld - Gesamtfinanzzrechnung 2020

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fortg. Ansatz 2020	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2019	Ist-Ergebnis 2020	Ist-Ergebnis ./ fortgeschr. Ansatz	Übertragene Ermächtigungen nach 2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	63.963.410,01	53.278.000,00	0,00	49.185.016,35	-4.092.983,65	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.887.968,34	15.949.340,00	0,00	22.871.907,38	6.922.567,38	48.000,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	533.711,20	415.000,00	0,00	547.314,68	132.314,68	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.853.563,28	7.428.850,00	0,00	6.532.758,46	-896.091,54	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.063.949,79	955.010,00	0,00	1.161.307,13	206.297,13	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	4.572.467,62	3.438.050,00	0,00	3.229.234,32	-208.815,68	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	3.070.602,42	2.477.290,00	60.500,00	3.770.079,67	1.292.789,67	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.938.405,50	1.795.300,00	45.000,00	1.611.361,79	-183.938,21	0,00
09	= Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	100.884.078,16	85.736.840,00	105.500,00	88.908.979,78	3.172.139,78	48.000,00
10	- Personalauszahlungen	-15.156.861,36	-17.458.100,00	0,00	-16.369.975,90	1.088.124,10	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-2.281.792,89	-2.605.000,00	0,00	-2.532.399,80	72.600,20	0,00
12	- Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	-11.665.931,44	-16.080.666,51	-1.862.593,51	-12.311.158,94	3.769.507,57	-1.540.220,41
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-285.671,73	-305.000,00	-45.000,00	-234.277,82	70.722,18	0,00
14	- Transferauszahlungen	-43.343.661,90	-42.646.020,00	0,00	-42.122.467,32	523.552,68	-179.271,63
15	- Sonstige Auszahlungen	-6.081.879,33	-8.188.694,65	-706.344,65	-6.750.923,53	1.437.771,12	-436.432,05
16	= Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	-78.815.798,65	-87.283.481,16	-2.613.938,16	-80.321.203,31	6.962.277,85	-2.155.924,09
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 9+16)	22.068.279,51	-1.546.641,16	-2.508.438,16	8.587.776,47	10.134.417,63	-2.107.924,09
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	7.733.282,59	13.193.277,51	2.280.457,51	6.057.335,86	-7.135.941,65	1.579.968,66
19	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Sachanlagen	1.043.819,66	1.021.000,00	0,00	1.138.969,71	117.969,71	0,00
20	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	500,00	500,00	0,00
21	+ Einzahlg. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	268.378,98	556.035,56	117.285,56	67.734,69	-488.300,87	0,00
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	14.962,13	39.000,00	0,00	670.716,85	631.716,85	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.060.443,36	14.809.313,07	2.397.743,07	7.935.257,11	-6.874.055,96	1.579.968,66
24	- Auszahlg f. Erwerb v. Grundst.+Gebäuden	-3.438.649,10	-5.248.193,91	-2.311.193,91	-715.658,26	4.532.535,65	-1.460.434,00
25	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-9.651.350,28	-22.067.875,81	-13.917.670,81	-9.042.559,99	13.025.315,82	-8.969.587,42
26	- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-1.565.387,21	-4.150.226,27	-1.257.524,27	-1.021.894,30	3.128.331,97	-2.584.021,79
27	- Auszahlg f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-5.000.000,00	-5.000.000,00	0,00	-5.000.000,00	0,00	0,00
28	- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	-528.817,03	-3.809.490,00	-227.740,00	-297.339,85	3.512.150,15	-437.140,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-1.667.373,09	-2.783.105,64	-536.505,64	-397.967,96	2.385.137,68	110.934,33
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-21.851.576,71	-43.058.891,63	-18.250.634,63	-16.475.420,36	26.583.471,27	-13.340.248,88
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-12.791.133,35	-28.249.578,56	-15.852.891,56	-8.540.163,25	19.709.415,31	-11.760.280,00
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17+31)	9.277.146,16	-29.796.219,72	-18.361.329,72	47.613,22	29.843.832,94	-13.868.204,31

Stadt Coesfeld - Gesamtfinanzzrechnung 2020

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fortg. Ansatz 2020	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2019	Ist-Ergebnis 2020	Ist-Ergebnis ./ fortgeschr. Ansatz	Übertragene Ermächtigungen nach 2021
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17+31)	9.277.146,16	-29.796.219,72	-18.361.329,72	47.613,22	29.843.832,94	-13.868.204,31
33	+ Einz. Aufn. u. Rückfl. v. Krediten f. Investit. u. wirtsch. gleichk. Rechtsv.	628.804,00	2.630.000,00	0,00	2.428.804,00	-201.196,00	0,00
34	+ Einz. Aufn. u. Rückfl. v. Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Ausz. Tilg. u. Gewähr. v. Krediten f. Investit. u. wirtsch. gleichk. Rechtsv.	-2.119.068,81	-5.460.000,00	0,00	-2.010.195,03	3.449.804,97	0,00
36	- Aus. Tilg. u. Gewähr. v. Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.490.264,81	-2.830.000,00	0,00	418.608,97	3.248.608,97	0,00
38	=Änd. Bestand eigene Finanzmittel (Z. 32+37)	7.786.881,35	-32.626.219,72	-18.361.329,72	466.222,19	33.092.441,91	-13.868.204,31
39a	+ Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln	29.981.616,46	34.295.016,00	0,00	37.768.497,81	3.473.481,81	0,00
39b	+ Anfangsbestand an fremden Finanzmitteln	6.860.375,50	5.913.000,00	0,00	7.293.771,84	1.380.771,84	0,00
39c	Summe der Anfangsbestände an Finanzmitteln	36.841.991,96	40.208.016,00	0,00	45.062.269,65	4.854.253,65	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	433.396,34	-2.426.000,00	0,00	770.725,07	3.196.725,07	0,00
41	= Liquide Mittel (Z. 38+39c+40)	45.062.269,65	5.155.796,28	-18.361.329,72	46.299.216,91	41.143.420,63	-13.868.204,31
	Anteile an den Liquiden Mitteln (nur nachrichtlich):						
42	Stadt Coesfeld	37.768.497,81	1.668.796,28	-18.361.329,72	38.234.720,00	36.565.923,72	-13.868.204,31
43	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	7.102.874,00	3.287.000,00	0,00	7.793.626,31	4.506.626,31	0,00
44	Sonstige fremde Finanzmittel	190.897,84	200.000,00	0,00	270.870,60	70.870,60	0,00
	Summe:	45.062.269,65	5.155.796,28	-18.361.329,72	46.299.216,91	41.143.420,63	-13.868.204,31

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 21.12.2021 angezeigt worden.

Er kann einschließlich Anlagen nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 02541 / 939-1150) persönlich im Rathaus eingesehen werden. Zudem stehen die Dokumente auch im Internet unter

<https://www.coesfeld.de/finanzen>

digital zur Verfügung.

Coesfeld, 01.02.2022

Eliza Diekmann
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 121/3 „Coesfelder Promenade – Jakobiwall“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

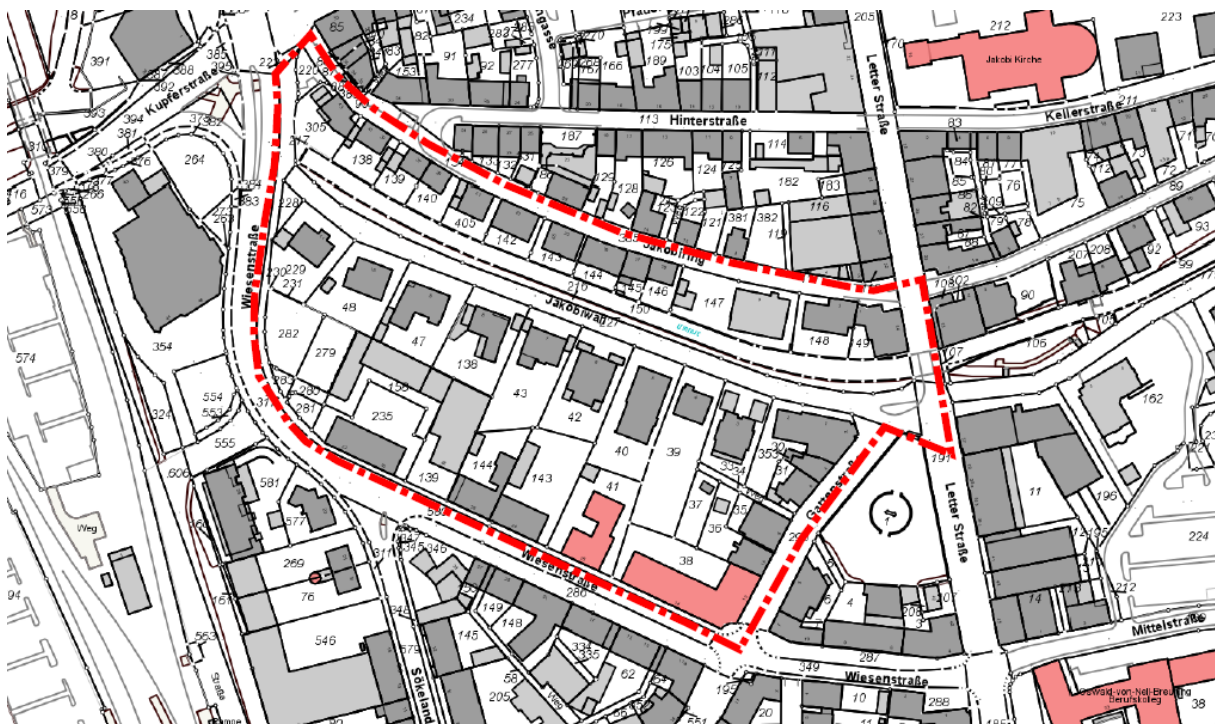
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) i.V.m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Coesfeld fasste in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgenden Beschluss:

„Es wird beschlossen gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 121/3 „Coesfelder Promenade – Jakobiwall“ einschließlich des Bereichs Südseite Jakobiring, Westseite Gartenstraße und Nordseite Wiesenstraße auf der Grundlage des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen.“

Geltungsbereich

Im Norden häftig durch den Jakobiring, im Osten durch die Letter Straße und häftig durch die Gartenstraße, südlich bis westlich häftig durch die Wiesenstraße bis zur Kreuzung Kupferstraße im Westen. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.



© Kreis Coesfeld (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Planungsanlass / Zielsetzung

Gemäß § 1 (3) Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zielsetzung aller Promenaden-Bebauungspläne ist primär die Umsetzung der Leitideen für die Promenade. Zu den wesentlichen Maßgaben, die in der Bauleitplanung bisher umgesetzt wurden (sofern die Bestandsbebauung nicht Abweichung von den Prinzipien vorgab) und die auch als Maßgabe für den Bereich Jakobiwall gelten sollen, zählen:

- Schutz der Promenade als Allee mit der Funktion eines wichtigen Rad- und Fußwegeabschnitts um den historischen Stadtkern, die aber auch die Zu- und Abfahrtsverkehre zu den Anliegern aufnehmen muss
- Ausschluss von störenden Nutzungen
- Erhalt des historisch ablesbaren Parzellenrhythmus
- Max. Baukörperbreite von 16 m, individuelle Regelung der Bautiefe
- Max. 2 Vollgeschosse zuzüglich Ausbau Dachgeschoss unter geneigtem Dach als Nichtvollgeschoss und Anrechnung eines ggf. zusätzlich ausgebauten Spitzbodens auf die Nichtvollgeschossberechnung
- Ergänzend zur Geschossigkeit konkrete Maßgaben zur Traufhöhe und Firsthöhe sowie zur Traufständigkeit der Hauptgebäude (Vermeidung hoher Drempele), um die Dachlandschaft und harmonische Reihung der Gebäude zu gewährleisten
- Vorgegebene (Sattel-)Dachneigung von 40 - 55° oder geringer Spielraum, Reduzierung der Dachausbauten auf den von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Dachflächen
- Ausschluss von PKW-Stellplätzen, Carports und Garagen sowie Nebenanlagen in der Vorgartenzone
- Maximale Festsetzungen zu Zufahrts- und Zugangsbreiten für die Erschließung je Grundstück
- Über Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften gem. § 89 BauO NRW sollen Vorgaben zur Fassadengestaltung (traditionell roter Klinker- oder helle Putzfassade, rote Dacheindeckung) und Einfriedung (als Hecke) das Erscheinungsbild aller Promenade bewusst einheitlich bewahren

Es gibt individuell einzelne städtebauliche Besonderheiten je Promenadenabschnitt, die zu Erweiterungen des Planbereichs führen, weil das Steuerungserfordernis über den engeren Promenadenbereich hinausreicht. Im Fall des B-Plan Nr. 121/3 sind dies:

1. Insbesondere in den Bereichen Schützenwall und Südwall wurde ergänzend die Bebauung an der jeweiligen Ringstraße mit in die Betrachtung einbezogen und dies soll nun auch am Jakobiwall geschehen. Diese rückwärtigen Seiten der Ringstraßenbebauung können vom Besucher und Nutzer der Promenaden über den Wasserverlauf der Umflut hinüber direkt eingesehen werden. An diesen Stellen, wo die historische Grabensituation mit der umgeleiteten Berkel noch gegeben ist, besteht ein hohes öffentliches Interesse, städtebauliche Fehlentwicklungen auch an der Ringbebauung zu vermeiden und Regelungen für die Bebauung entlang der historischen Umflut aufzustellen. Die Bebauung des Jakobirings ist sowohl mit der Straßenfront wie auch mit der Gartenfront auf öffentliche Flächen ausgerichtet.
2. An die unterschiedlich tiefen Grundstücke der Jakobiwallbebauung schließen sich nach Süden die Grundstücke der Bebauung der Westseite Gartenstraße und Nordseite Wiesenstraße an.
 - a) Zum einen gibt es eine Zufahrtsmöglichkeit von der Gartenstraße auf ein rückwärtiges Grundstück Südwall 4. Hier ist eine separate rückwärtige Erschließung möglich und insofern ist Regelungsbedarf erkennbar, was die Bebauungsdichte betrifft. Weiter geprüft werden, ob hierüber mit einer Veränderung des Weges für das Grundstück Jakobiwall 5 Stellplätze neu geordnet werden könnten.
3. Zum anderen sind Überlegungen für eine Umnutzung des gewerblich genutzten Grundstück Wiesenstraße 28 (Einzelhandel mit Stellplätzen) und für weitere an der Promenade liegende Grundstücke bekannt. Zu prüfen ist, ob im Zuge dieser Umnutzungen eine PKW-Zufahrt für Grundstücke an der Promenade ermöglicht werden kann, um dort den PKW Verkehr zu reduzieren.
4. Auch soll im Verfahren geklärt werden, ob in diesem Zusammenhang die öffentliche Stellplatzanlage gegenüber der Einfahrt in die Busspur zum Bahnhof einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollte.

Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Nr. 121/3 „Coesfelder Promenade – Jakobiwall“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach §13a BauGB kann auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie auf eine Umweltprüfung § 2 (4) BauGB verzichtet werden. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten in den Fällen des § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Gemäß § 13a (2) BauGB erfolgt nach Abschluss des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens die Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Wege der Anpassung.

Aufgrund der inhaltlichen Auseinandersetzung und der Komplexität der Überplanung im Bestand wird voraussichtlich vorgesehen, trotz der Anwendung des § 13a BauGB als einstufiges Planverfahren, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vorzuschalten.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 16.12.2021 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 (1) und (2) BekanntmVO).

Coesfeld, 18.01.2022

Coesfeld, 18.01.2022

gez.
Eliza Diekmann
Bürgermeisterin

i.A. gez.
Maarit Terhechte

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Nr. 121/3 „Coesfelder Promenade – Jakobiwall“ der Stadt wird hiermit gemäß § 2 (4) BekanntmVO öffentlich bekannt gegeben.

Coesfeld, 18.01.2022

gez.
Eliza Diekmann
Bürgermeisterin

10/2022 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Berkel“ – Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern

Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushalts-gesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wasser-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2022 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Billerbeck, den 01.02.2022

Wasser- u. Bodenverband Obere Berkel
48727 Billerbeck
gez. Heinrich Brinkmann
Verbandsvorsteher